Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisgasse 4/5.
Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Auflage 9000.
Abonnementspreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Inserate
die Spaltzeile 1½ Ngr.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.
Filiale
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Hainstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Montag den 31. Juli. 1871.

№ 212.

Bekanntmachung, die Brandcatasternummern betreffend.

Mehrfache Zuwiderhandlungen veranlassen uns, die Vorschrift in §. 56 der Verordnung vom 2. August 1862, wornach die Brandcatasternummer an dem Hauptgebäude eines jeden Grundstücks, auf eine vor dem geschlossenen Gehöfte sichtbare Weise, oberhalb des Hauptzugangs anzubringen ist, mit Nachachtung einzuschärfen.

Zu Verhütung leicht möglicher Irrungen bestimmen wir ferner, daß die Brandcatasternummern auf viereckigen Blechschildern von der bisher üblichen Größe, und zwar in Abtheilung A des Brandcatasters (der inneren Stadt) mit goldner Schrift auf blauem Grunde, in Abtheilung B (den Vorstädten) mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, in Abtheilung C (vor den Thoren) mit gelber Schrift auf braunem Grunde aufzumalen sind.

Die Grundstücksbesitzer haben demgemäß bis 1. August dieses Jahres auf eigene Kosten undeutlich gewordene Brandcatasternummern zu erneuern, oder wo dergleichen überhaupt noch nicht vorhanden sind, anzubringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften oder Nichtbeachtung derselben werden mit Geld- oder Haftstrafe geahndet.

Die nach Obigem veränderten Brandcatasternummern für diejenigen Gebäude in Abtheilung C, an welchen bisher bereits richtige und deutlich erkennbare dergleichen angebracht gewesen, werden von uns auf öffentliche Kosten angeschafft und angeschlagen werden, wogegen dies die Besitzer von solchen Grundstücken in Abtheilung C, an denen entweder unrichtige und undeutliche, oder überhaupt noch keine Brandcatasternummern sich befinden, auf eigene Kosten zu besorgen haben.

Leipzig, am 7. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Mechler.

Leipziger Parthen-Regulirung.

Zufolge Beschlusses der Genossenschafts-Versammlung werden die Mitglieder der Genossenschaft hiermit ersucht, 2 Thlr. auf die Einheit mit

15 Ngr. bis zum 31. dieses Monats,
15 „ bis zum 31. Juli a. c.,
15 „ bis zum 30. September a. c.
15 „ bis zum 30. November a. c.

an Herrn Einnehmer Greif auf der Raths-Einnahmestube gegen dessen Quittung einzuzahlen.

Zugleich werden Diejenigen, welche noch mit einer im vorigen Jahre ausgeschriebenen Ratenzahlung in Rest geblieben sind, unter Hinweis auf die Bestimmung in §. 32 der Genossenschaftsrechnung zur ungesäumten Zahlung aufgefordert.

Leipzig, am 10. Mai 1871.

Stadtrath Dr. **Vogel**, Vorstand.

Versteigerung von Bauplätzen.

Von dem der Stadtgemeinde gehörigen Areale des ehemaligen Georgenhaus- und Pflanzgartens sollen fernerweit die noch verfügbaren **Bauplätze** an der **rechten Seite** der **Blücherstraße** zwischen der Berliner Straße und der projectirten neuen Straße an der Gasanstalt

Dienstag den 1. August d. J., von Vormittags 10 Uhr an,

versteigert werden und zwar in dreifacher Weise, nämlich **zuerst** die 4 an der Berliner und Blücherstraße gelegenen Bauplätze A, B, C, D des Parcellirungsplanes von 1780, 1640, 1330 und 1725 □Ellen Flächeninhalt **einzeln, dann** dieselben nochmals **zusammen** und **endlich** das **ganze** obenbezeichnete **Bauareal einschließlich** des an der Ecke der Blücherstraße und der projectirten neuen Straße an der Gasanstalt gelegenen Bauplatzes E, des Parcellirungsplanes von 2825 □Ellen Flächeninhalt ebenfalls **zusammen.**

Die Entschließung über den Zuschlag in der einen oder anderen Weise und die Auswahl unter den Bietern bleibt vorbehalten.

Die an Rathsstelle stattfindende Versteigerung wird pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet und jedesmal geschlossen werden, sobald auf den ausgebotenen Platz resp. Arealcomplex ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt.

Der Parcellirungsplan und die Versteigerungsbedingungen liegen in unserem Bauamte zur Einsichtnahme aus, woselbst auch Exemplare des Planes für 12½ Ngr., sowie auf Verlangen Abschriften von den Bedingungen gegen die Copialgebühr zu erhalten sind.

Leipzig, den 19. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Vermiethung.

Das der Stadtgemeinde gehörige, am **Ranstädter Steinweg Nr. 76|1392 B** gelegene **Haus- und Gartengrundstück**, die ehemalige Amtswohnung des Pfarrers an der Jakobskirche, soll so wie es steht und liegt **vom 1. October d. J. an auf 5 Jahre** an den Meistbietenden **vermiethet** werden.

Wir beraumen hierzu Termin an Rathsstelle auf **Donnerstag den 10. August d. J. Vormittags 11 Uhr** an und fordern Miethlustige auf, in demselben zu erscheinen und ihre Miethgebote zu eröffnen.

Die Licitations- und Vermiethungsbedingungen, sowie ein Situationsplan und Grundriß des zu vermiethenden Grundstücks liegen schon jetzt an Rathsstelle zur Einsichtnahme aus, es wird auch das Grundstück Mittwoch den 2. August d. J. Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr zur Besichtigung geöffnet sein.

Leipzig, den 28. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung I,
einige straßenpolizeiliche Anordnungen betreffend.

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

1) Jedwede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.

2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Tagerinne an jedem der von uns festgestellten Kehrtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengekehrten Haufen gleichmäßig anzufeuchten.

Als Kehrtage werden bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Festtag fällt, der Tag vorher.

3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Areals den Fußweg und die Tagerinne von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaufeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Tagerinne in Haufen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.

4) Das Ausschütten von Unrath in die Schleußen-Einfallöcher ist verboten; auch haben die Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenschleußenrechen fortwährend rein zu halten.

5) Der in den Tagerinnen sich sammelnde Unrath ist mit dem Straßenkehricht in Haufen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfallöcher der Nebenschleußen zu kehren.

6) Kehricht, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Kehrzeit zu dem Straßenkehricht zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Bauschutt, Scherben, Muschelschaalen, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herrührende Ziegel- und Schieferschutt ist weder zu den Kehrichthaufen auf die Straße zu bringen noch mit dem Hauskehricht vermischt den Rathskärrnern zur Abfuhre zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.

7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern daselbst, vermieden wird; das Aufhäufen und Liegenlassen der vorberegten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestarteten Bauplanken ist unzulässig.

8) Wenn außer der regelmäßigen Kehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waaren oder Meubles, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstücksbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.

9) Zum Transport von Kohlen, Coaks, Asche, Sand, Kalk, Bauschutt und dergleichen, sowie zur Abfuhre von Dünger und Jauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schutzbretern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.

10) Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Brunnen und Ständern, das Waschen der Wagen und das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860 verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu **Zwanzig Thalern** oder mit Haft **bis zu vierzehn Tagen** geahndet werden.

Leipzig, am 1. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Reichel, Rathsv.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher entliehen haben, aufgefordert, diese an den letzten drei Tagen der gegenwärtigen Woche, am 3., 4. und 5. August, alle übrigen Herren Entleiher dagegen an den letzten drei Tagen der nächsten Woche, am 10., 11. und 12. August gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Leipzig, am 31. Juli 1871.

Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

Eine ernste Frage für das Wachsthum unserer Stadt.

Wenn mich Jemand fragte: wie fange ich's an, um in Leipzig ohne allzu große Kosten mit den Meinigen in einem Hause allein zu wohnen? — so würde ich ihm antworten müssen: ziehen Sie aufs Land. Ein Leipziger, der gesund und behaglich wohnen will, ohne daß ihn die Tochter des Wirthes mit ihrem Clavierspiel jedesmal zu den Stunden belästigt, wo er am wenigsten gestört sein will, und die Knaben des Mitbewohners im oberen Stockwerk ihn durch das Dröhnen der Decke freundlich an ihre Nähe erinnern, wohnt den Sommer über in Plagwitz, Gohlis, Connewitz, Abtnaundorf, Zschocher oder sonst wo, nur nicht in Leipzig; im Winter nimmt er die Uebelstände in den Kauf. Wenige reiche Leute bewohnen ihr Haus allein, meist kommen 3, 4, 6, auch 20 und mehr Familien auf ein „Grundstück" — ziehen Sie auf's Land! — Der so aus der Stadt Verwiesene wird uns an die großen Bauflächen erinnern, die sich zu beiden Seiten der Connewitzer Straße, zwischen der Plagwitzer Straße und dem Schleußiger Wege, von Pfaffendorf nach Eutritzsch zu ausdehnen, er wird uns sagen, daß er gern etwas weit von der inneren Stadt wohnen wolle, nur nicht gerade auf dem Lande; er sei doch einmal Leipziger und habe sein Geschäft in der Stadt. Sehr schön, werden wir ihm antworten, aber für billige Häuser ist da überall kein Platz. Gehen Sie an's Ende der Westvorstadt, an die äußerste Grenze der Zeitzer Vorstadt, — selbst weit draußen vor der Stadt ragt an einsamer Straße die Miethkaserne, womöglich schon mit 4stöckigen Hintergebäuden. Hier und da giebt es „Villas", aber die sind natürlich nur für reiche Leute. Kurz — er muß auf's Land!

Woher kommt das? Gewohnheit und Vorurtheil erklären viel, aber nicht alles. Besonders in neuerer Zeit hat der Drang nach „cottages", hat die Einsicht von den gesundheitlichen, geselligen, sittlichen Nachtheilen des engen Zusammenwohnens zahlreicher Familien in einem Hause sich sehr verbreitet. Leipzig wird nächstens Baugenossenschaften zur Errichtung von Einfamilienhäusern haben, aber man täusche sich nicht: auf dem städtischen Weichbilde werden sie schwerlich ihre Thätigkeit entfalten. Ueberall ist nur die Rede davon, „in der Nähe von Leipzig", d. h. auf dem Lande zu bauen. Wir werden einen Kranz schöner Bauplätze um die Stadt für die spätere Zukunft aufheben, einstweilen aber stehen die Aussichten für unsere Nachbardörfer günstiger. Woran also liegt es?

Wenn eine Anzahl Männer, die von dem tiefgreifenden Einflusse der Wohnung auf ihre und ihrer Kinder leibliche und geistige Gesundheit durchdrungen sind, sich zusammenthun, um ihr Bedürfniß nach guten und gesunden Wohnungen im Einklang mit ihrem Geldbeutel zu befriedigen, so wird das neue Viertel, das sie gründen, für den Ort, den sie dazu wählen, gewiß eine rechte Zierde werden, und es braucht die Gemeinde wohl kaum zu fürchten, daß ihre Interessen dabei zu kurz kommen. Es muß Jenen z. B. ja selbst daran liegen, mit dem Mittelpuncte des Verkehrs und mit den übrigen Stadttheilen wie unter einander durch gute Wege verbunden zu sein; sie werden gewiß für Reinlichkeit, für zweckmäßige Beseitigung der Abfallstoffe, kurz für jede Art des öffentlichen Comforts in ihrer Colonie nach Bedarf sorgen. Sie werden freilich möglicherweise der Ansicht sein, daß gut chaussirte Straßen mit Bürgersteigen von Mosaikpflaster, zwischen den einzelnen Grundstücken auch bloße Promenadenwege ihren Zweck vor der Hand vollständig erfüllen, daß zum Pflastern und zu Granit-Trottoirs später immer noch Zeit sei. Bei ihnen, werden sie meinen, seien die Wege zum Gehen, Fahren und Reiten da, der Zweck, das zu dichte Zusammenwohnen zu vermeiden, werde durch ihre Gärten besser erfüllt. Sie werden also die Breite der Wege danach bemessen und bei dieser Methode — wenn sie bedenken, daß z. B. die Grimma'sche Straße mit ihrer durchschnittlichen Breite von ca. 22—24 Ellen den concentrirtesten Verkehr bewältigt — allerdings kaum zu 60 Ellen breiten Straßen gelangen; 24 bis 30 Ellen für die Haupt-, 18 oder 20 Ellen für die Nebenstraßen mögen ihnen ausreichend erscheinen, falls nur die Parallelstraßen nicht zu weit auseinander liegen. Vielleicht sind Leute unter ihnen, die an die alleinseligmachende Kraft des Rechtecks nicht glauben wollen, vielmehr der Meinung huldigen, ein Zusammenstoß von Fahrzeugen u. dergl. sei nirgends schwerer zu vermeiden, als bei rechtwinkeliger Kreuzung, die zugleich für jede diagonale Richtung einen großen Umweg erheische. Ja es giebt sonderbare Käuze, welche eine leichte Bogenlinie, wo sie sich der Bodengestaltung anschmiegt, der schnurgeraden Linie vorziehen und diese in ihrer ausschließlichen Anwendung für langweilig erklären. —

Betrachtet nun aber unsere künftige Baugesellschaft sich das Leipziger Bauregulativ, so wird sie bald einsehen, daß sie mit ihren querköpfigen Ideen hier nicht zurecht kommt. Denn danach ist bei Entwerfung eines Bauplans für einen neuen Stadttheil vor allen Dingen auf die „Geradführung und rechtwinkelige Kreuzung der Straßen" Bedacht zu nehmen; ehe ferner nicht die Anlegung von Granit-Trottoirs verbrieft und sicher gestellt ist, darf an Bauen nicht gedacht werden; Pflasterung ist durchaus die Regel, es müßten denn technische Schwierigkeiten entgegenstehen oder der Rath selbst aus sonstigen Gründen die Chaussirung vorziehen; Richtung und Breite der Straßen, sowie etwaiger Brücken und Stege, die Größe, Gestalt und Lage der öffentliche Plätze, die Baufluchtlinien, die Art und Höhe der Einfriedigung der Grundstücke nach der Straße zu — Alles bestimmt der Rath; ausdrücklich ist aber vorgeschrieben, daß Hauptstraßen nicht unter 30, Nebenstraßen nicht unter 24 Ellen breit sein dürfen. Dabei ist das Areal auch zu den Hauptstraßen unentgeltlich herzugeben; nur für das zu öffentlichen Plätzen erforderliche Land und wo die Straßenbreite über 40 Ellen ansteigt, wird die Hälfte des Werthes vergütet.